

Satzung zur Regelung der Plakatierung der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

(Sondernutzungssatzung für die Plakatierung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 14-23 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **06.05.2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen durch Plakatierung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindestraßen und alle sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Straßenbaulast der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen.
- (3) Zu den in Absatz 2 genannten öffentlichen Straßen gehören gem. § 2 Abs. 2 StrG LSA Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gestattet (Gemeingebrauch).
Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gebrauch hinaus durch das Anbringen von Plakaten und Plakatträgern Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Nach Absatz 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Im Erlaubnisantrag sind der Standort, die Anzahl, die Art und Dauer, die Größe sowie der Anlass (Art / Name der Veranstaltung und Termin) anzugeben.

Bei Anträgen durch Werbeunternehmen ist der Auftraggeber mit anzugeben.

Der Erlaubnisgeber kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen oder textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird befristet auf 3 Tage nach Ende der Veranstaltung oder auf Widerruf erteilt. Es können Auflagen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (5) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgen die Zumessung der Anzahl und deren Verteilung auf die Standorte nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltung.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen können gemäß § 20 StrG LSA Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung angeordnet werden.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Kabel- oder sonstige Revisionschächte sind frei zu halten.

Ein Aufgraben des Straßenkörpers für die Aufstellung, Anbringung und Entfernung von Gegenständen bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

- (3) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder Gegenstände unbefugt auf die Straße auch zur Entsorgung bringt, hat ohne Aufforderung deren Beseitigung vorzunehmen. Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er die Polizei oder den Träger der Straßenbaulast unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Für Schäden, die der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der zur Sondernutzung Berechtigte. Er hat die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden.
Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt;
 - c) wenn die Stadt Bismark (Altmark) aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - d) wenn die Stadt Bismark (Altmark) aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen soweit der Begünstigte von der Erlaubnis noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
 - e) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen

- f) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht fristgemäß zahlt und die Möglichkeit des Widerrufs bei nicht fristgerechter Zahlung im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden in Abhängigkeit von Umfang und Dauer der Sondernutzungssatzung festgesetzt. Die Gebührenhöhe beträgt:

Art der Sondernutzung	Gebühren in Euro	
	wöchentlich	täglich
1. Werbung, Information u.ä. Anbringen und Aufstellen von Plakaten bzw. Plakatständern		
1.1 bis 1,0 m ² (A0) je Stück	1,00	0,20
1.2 über 1,0 m ² je Stück	2,50	0,50

Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

§ 10 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in sind
- Antragsteller/in
 - Erlaubnisnehmer/in
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder deren Rechtsnachfolger/in
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
Vorauszahlungen können in Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
 - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit sozialem oder ideellem Charakter.
 - d) Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt. (z.B. kulturelle Veranstaltungen der ansässigen Vereine innerhalb der Einheitsgemeinde oder Anträge aus anderen Regionen)
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritter aufzuerlegen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, gemäß §13 a KAG LSA.
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 5 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 5 Absatz 1 erteilten Auflage nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Absatz 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 6 Absatz 3 im Rahmen der Sondernutzung eine Straße über das übliche Maß verunreinigt oder Gegenstände unbefugt auf die Straße auch zur Entsorgung bringt und nicht ohne Aufforderung deren Beseitigung unverzüglich vornimmt oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro gem. § 48 Abs. 2 StrG LSA geahndet werden.

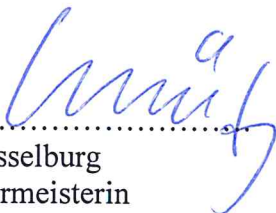
§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 15
Außerkräftreten

Die Satzung zur Regelung der Plakatierung der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) vom 19.02.2014 tritt somit außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 06.05.2015


.....
Schlüsselburg
Bürgermeisterin

